

# Im Urlaub gut versorgt sein

Manche Menschen mit Behinderung brauchen im Urlaub Unterstützung. Zum Beispiel: eine Assistenz. Das soll die Eingliederungs-Hilfe bezahlen. Das hat jetzt das Bundes-Sozialgericht entschieden.

Manche Menschen mit Behinderung brauchen während des Urlaubs Unterstützung. Das kann eine Leistung der Eingliederungshilfe sein, entschied das Bundessozialgericht. Das Urteil enthält viele wichtige Aussagen.

Haben Menschen mit Behinderung im Zusammenhang mit einer Urlaubsreise Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe? Die Instanzgerichte urteilen hierzu uneinheitlich. Nun liegt eine höchstrichterliche Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vor. Sie enthält zahlreiche wesentliche Aussagen, und sie stärkt die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Bereich Freizeit und Urlaub (Urteil vom 19. Mai 2022 – Aktenzeichen: B 8 SO 13/20 R). Die Entscheidung des BSG erging noch zur Rechtslage vor 2020. Sie ist jedoch auf das aktuelle Recht übertragbar.

Das BSG hat ausführlich begründet, dass Freizeitgestaltung für sich genommen – und nicht bloß mit dem Ziel des Kontakts zu nichtbehinderten Menschen – als Teilhabeziel im Recht der Eingliederungshilfe verankert ist. Behinderungsbedingte Bedarfe können daher Leistungsansprüche begründen. Zur Freizeitgestaltung gehören dabei auch Urlaub und Erholung.

## Was gehört zu den behinderungsbedingten Mehrkosten?

Erforderliche behinderungsbedingte Mehrkosten, also solche, die wegen Art und Schwere der Behinderung entstehen, sind daher als Leistung der Eingliederungshilfe zu übernehmen. Erfasst sind davon zum Beispiel not-



Foto: Adobe Stock

wendige Assistenzkosten während einer Urlaubsreise.

Das BSG legt zudem nachvollziehbar dar, dass die eigenen Urlaubsbeziehungsweise Freizeitkosten des Menschen mit Behinderung grundsätzlich nicht als Leistungen der Eingliederungshilfe in Betracht kommen, da diese auch bei Menschen ohne Behinderung entstehen. Das BSG erkennt jedoch Ausnahmen an, nämlich dann, wenn allein aufgrund der Behinderung besondere Kosten anfallen. Der Eingliederungshilfeträger muss dann die Differenz der Kosten

tragen, die dem behinderten Menschen im Verhältnis zu einem nichtbehinderten Menschen bezüglich der konkreten Freizeit- und Urlaubsgestaltung entstehen. In Betracht kommt dies nach Ansicht der Autorin etwa, wenn aufgrund der Angewiesenheit auf einen Rollstuhl ein größeres, rollstuhlgerechtes Hotelzimmer erforderlich ist, das mit höheren Kosten als das Standardzimmer verbunden ist.

Offen ließ das BSG hingegen, ob und unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise die gesamten Reise-

beziehungsweise Freizeitkosten eines behinderten Menschen als behinderungsbedingte Mehrkosten angesehen werden können.

## Teilhabe in anderen Bereichen lässt Anspruch nicht entfallen

Der Anspruch auf Übernahme behinderungsbedingter Mehrkosten scheidet nach Auffassung des BSG auch nicht deshalb aus, weil ein Mensch mit Behinderung bereits in anderen Lebensbereichen teilhat. Da es sich um unterschiedliche Teilhabe-

bedürfnisse handelt, können daher – anders als Instanzgerichte mitunter geurteilt hatte – zum Beispiel weder eine berufliche Tätigkeit noch das Leben in der eigenen Wohnung als Begründung dafür herangezogen werden, die Übernahme behinderungsbedingter Mehrkosten während des Urlaubs oder der Freizeit abzulehnen.

## Konkrete Reise muss angemessen sein

Voraussetzung für die Übernahme behinderungsbedingter Mehrkosten ist allerdings, dass die konkrete Urlaubsreise beziehungsweise Freizeitmaßnahme angemessen ist. Das ist anhand eines Vergleichs mit den Bedürfnissen eines nichtbehinderten, nicht sozialhilfebedürftigen Erwachsenen zu bestimmen.

Diesbezüglich führte das BSG unter Hinweis auf den dritten Teilhaberbericht aus, dass 72 Prozent der Menschen ohne Behinderung jährlich mindestens eine einwöchige Urlaubsreise unternehmen. Daher hielt das BSG die im konkreten Fall durchgeführte einwöchige Urlaubsreise nicht für unangemessen.

Zudem muss laut BSG geprüft werden, ob unter Berücksichtigung der konkreten Wünsche des Menschen mit Behinderung eine im Wesentlichen gleichartige, aber kostengünstigere Reise möglich ist.

Eine ausführliche Darstellung und Bewertung der Entscheidung finden Sie im Rechtsdienst der Lebenshilfe 4/2022, ab Seite 171.